

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Sondergebiet Wohnmobilstellplätze Roßmattenhöfe" der Gemeinde Sasbach a.K., OT Jechtingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach a.K. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2022 den Bebauungsplan "SO Wohnmobilstellplätze Roßmattenhöfe" nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst ca. 0,37 ha, liegt im Norden der Ortslage von Jechtingen und grenzt im Süden an die Straße Roßmattenhöfe bzw. dem Baugebiet Küchenmatten, im Norden an landwirtschaftliche Flächen sowie im Osten an die Dorfstr (L 104) an.

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht, der Zusammenfassenden Erklärung und mit sämtlichen Bestandteilen kann während den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schuttertal eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "SO Wohnmobilstellplätze Roßmattenhöfe" sowie die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan "SO Wohnmobilstellplätze Roßmattenhöfe" mit Begründung und sämtlichen Bestandteilen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin kann der B-Plan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Sasbach a.K. www.sasbach.eu sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> (Bauleitplanung) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 - 3 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel im Abwägungsvorgang bei diesem Bebauungsplan sind nach § 215 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmung zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Sasbach a.K., den 09.12.2022.....

gez. Scheiding
Bürgermeister